

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/745-1.13/91

**II-2213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**Forderung nach Nichtverlängerung des
Zivildienstes in der Behindertenbetreuung;Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb
und FreundInnen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 845/J;

825 IAB

1991 -06- 03

zu 845 J

Herrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und FreundInnen am 17. April 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 845/J beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß Angelegenheiten des Zivildienstes nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen. Ich verweise daher auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Inneres in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 844/J.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung, die den derzeit laufenden Expertenverhandlungen über die künftige Gestaltung des Zivildienstes für die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres zukommt, wird allerdings vom Standpunkt meines Ressorts darauf zu achten sein, daß das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht auch weiterhin uneingeschränkt aufrecht bleibt. Der Zivildienst wird daher auch in Zukunft nicht den Charakter eines Alternativdienstes, sondern - wie bisher - den eines Wehersatzdienstes aufweisen müssen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Abschaffung der Zivildienstkommission bei gleichzeitiger Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Präsenzdienst um zwei Monate besteht Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Inneres, daß die Möglichkeit, im Falle besonders belastender Dienstleistungen anstelle eines zehnmonatigen einen nur achtmonatigen Zivildienst zu leisten, im Sinne der vorerwähnten Prinzipien nur für den Ausnahmefall gelten kann.

29. Mai 1991

